



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Dienststelle Bonn – Postfach 140162, 53056 Bonn

Dr. Christian Grugel
Präsident

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages
Frau Professor Dr. Herta Däubler-
Gmelin

TEL +49 (0) 0228 6198-100
FAX +49 (0) 0228 6198-120
E-MAIL Christian.Grugel@bvl.bund.de
INTERNET <http://www.bvl.bund.de>

AKTENZEICHEN BVL-Leitung
(Bitte bei Antwort angeben)

IHRE ZEICHEN/
IHRE NACHRICHT
VOM 24.02.2004

DATUM 05. März 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
am 08.03.2004

Sehr geehrte Frau Professor Däubler-Gmelin,

zum o. g. Gesetzesentwurf nehme ich aus der Sicht des BVL wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird ausdrücklich begrüßt, da die Bundesregierung mit diesem Entwurf ihrer Verpflichtung nachkommt, die zuständigen Behörden zu bestimmen und Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sowie zur grenzüberschreitenden Verbringung von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln bzw. genetisch veränderten Organismen festzulegen.

Zum **Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung** (BT-Drucksachen 15/2397, 15/2520) ist folgendes anzumerken:

Die in Art. 1 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung, dass Stellungnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Robert Koch-Institut ergehen, könnte unter Umständen dazu führen, dass keine Stellungnah-

me abgegeben werden kann. Dies wäre dann der Fall, wenn das Einvernehmen mit den zu beteiligenden Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht herzustellen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen würde eine Benehmensregelung zumindest den Vorteil bieten, dass eine deutsche Stellungnahme immer in das Verfahren eingebracht werden kann. Eine solche Regelung ginge auch konform mit der in § 3 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Regelung, nach der das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für Risikobewertung bei der vom BVL durchzuführenden Sicherheitsbewertung als Benehmensbehörden zu beteiligen sind. Ein Grund für eine abweichende Regelung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für mich nicht ersichtlich.

Zur **Stellungnahme des Bundesrates** (BR-Drucksache 71/04) ist folgendes anzumerken:

In Ziffer 2 wird gefordert, dass das BVL den zuständigen obersten Landesbehörden alle Anträge auf Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zur Verfügung stellt. Darüber hinaus soll das BVL auch alle weiteren Informationen, die für die Erledigung der Aufgaben der Landesbehörden nach § 4 erforderlich sind, an die obersten Landesbehörden übermitteln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorgehensweise den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Anträge in nennenswertem Umfang erhöhen würde.

Ein denkbarer Kompromiss wäre die Information der zuständigen obersten Landesbehörden durch die Zuleitung von bestimmten Bestandteilen der Antragsunterlagen (z. B. Zusammenfassung, molekularbiologische Charakterisierung, Nachweisverfahren, Verfügbarkeit von Vergleichsmaterial, vorgesehene Monitoringmaßnahmen).

In Ziffer 3 wird gefordert, den obersten Landesbehörden bei Stellungnahmen des BVL zur Sicherheitsbewertung von Lebens- und Futtermitteln auf Ersuchen der EFSA (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b sowie Art. 18 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1829/2003) im Rahmen des Zulassungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu müssten alle vorliegenden Informationen über die zuzulassenden Erzeugnisse den Ländern übermittelt werden.

Zu dieser Forderung ist anzumerken, dass eine Stellungnahme der Länder zur „Sicherheitsbewertung auf Ersuchen der EFSA“ nicht gefordert werden kann. Es ist zu hinterfragen, ob die Länder bei der Durchführung der ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben neue für die Sicherheitsbewertung relevante Erkenntnisse gewinnen.

Zur **Durchführung des Gesetzes** ist darüber hinaus folgendes anzumerken:

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist ausweislich des Erwägungsgrundes (16) nur für solche Organismen anwendbar, die aus genetisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt worden sind. Die Vorschrift nimmt von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich solche Lebensmittel und Futtermittel aus, die mit GMO hergestellt sind.

Bei der Durchführung des Gesetzes wird es daher im Einzelfall von Bedeutung sein, den Begriff der aus GMO hergestellten Organismen von dem Begriff der mit Hilfe von GMO hergestellten Organismen abzugrenzen.

Es wäre wünschenswert, wenn eine entsprechende Definition auf europäischer Ebene verankert werden könnte. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass bzgl. dieser Frage strittige Einzelfälle auf europäischer Ebene geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Grugel